

**[Online] Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin
Aufbaukurs E/F
15.03.2021 - 26.03.2021**

SalusCon Akademie

**Rechtliche Ansprüche an den Gutachter
(Sozialgeheimnis, Mitwirkungspflichten, Rechtsbehelfe)**

Martin Brockmeyer
(Präsident des Sozialgerichts, Dipl.-Verwaltungswirt)

Vorbemerkungen

- (Muster-)Kursbuch Sozialmedizin auf der Grundlage der
(Muster-) Weiterbildungsordnung 2018 der BÄK
Stand 28.04.2020
Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin
Modul VI: Grundlagen ärztlicher Begutachtung unter Berücksichtigung
sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- Gesetzes- und Entscheidungssammlungen im Internet
Auswahl an kostenfreien Angeboten:
gesetze-im-internet.de (Bundesgesetze, zB SGG, ZPO)
bravors.brandenburg.de (Landesrecht, demnächst auch Entscheidungen)
gesetze.berlin.de (Landesrecht, neu: Entscheidungen)
bundessozialgericht.de (Entscheidungen)

Sozialverwaltungsverfahren und Rechtbehelfe

- Verfahrensordnung: Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Sozialleistungen und zuständige Träger: §§ 18 ff SGB I
- Antrag (oder auch von Amts wegen - § 18 SGB X)
- Untersuchungsgrundsatz (Amtsermittlungsgrundsatz), § 20 SGB X
- Mitwirkungspflichten, §§ 60 ff SGB I
- Entscheidung durch Verwaltungsakt
 - Bescheid = schriftlicher Verwaltungsakt
- Widerspruchsverfahren
 - auch als Vorverfahren bezeichnet (§ 78 SGG)
 - Untersuchungsgrundsatz
 - Kostenfreiheit in Verfahren nach den Sozialgesetzbüchern, § 64 Abs. 1 SGB X
- (Teil-)Abhilfe durch Behörde oder Entscheidung durch Widerspruchsbescheid (Widerspruchsausschuss)
- Klage grundsätzlich nur zulässig, wenn das Vorverfahren abgeschlossen ist

Sozialgerichtsverfahren und Rechtsmittel

- Prozessordnung: Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- Gerichtskostenfreiheit für die in § 183 SGG Genannten
- **Klage**
 - sachliche und örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte: §§ 51, 57 SGG
 - Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG
 - freie Beweiswürdigung, § 128 SGG
 - Anerkenntnis, Vergleich, Rücknahme, Urteil, Gerichtsbescheid
 - mündliche Verhandlung: zwei ehrenamtliche Richter und ein Berufsrichter
- **Berufung**
 - zweite Tatsacheninstanz mit Amtsermittlung und freier Beweiswürdigung
 - bedarf der Zulassung in den Fällen des § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG
 - Anerkenntnis, Vergleich, Rücknahme, Urteil, Beschluss
 - zwei ehrenamtliche Richter und drei Berufsrichter
- **Revision**
 - bedarf der Zulassung
 - keine Tatsacheninstanz, nur rechtliche Überprüfung der Entscheidung
 - Anerkenntnis, Vergleich, Rücknahme, Urteil, Beschluss
 - zwei ehrenamtliche Richter und drei Berufsrichter

Begutachtungsrelevante sozialrechtliche Begriffe

- **Sozialmedizin:**

Die Sozialmedizin befasst sich mit den Aus- und Wechselwirkungen von Gesundheit und Krankheit auf den Einzelnen und die Gesellschaft.

- **Krankheit**

- als Abweichung von Gesundheit und Wohlbefinden
- WHO-Gesundheitsbegriff zur Definition der Krankheit nicht hinreichend
- die ICF als krankheitsunabhängige Klassifikation

- **Krankheit iS der GKV (SGB V):**

Ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf oder den Betroffenen arbeitsunfähig macht (vgl. BSG, Urteil vom 16.10.2004 - B 1 KR 9/04 R).

- **Arbeitsunfähigkeit iS der GKV:**

Arbeitsunfähig ist derjenige Versicherte, der wegen Krankheit überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit oder einer ähnlichen oder gleichartigen Tätigkeit nachzugehen. Der maßgebliche Bezugspunkt für die gesundheitlichen Einschränkungen ergibt sich aus dem Umfang des Versicherungsschutzes im jeweils konkret bestehenden Versicherungsverhältnis. Für Vertragsärzte gilt die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss.

Begutachtungsrelevante sozialrechtliche Begriffe

- **Erwerbsminderung:** § 43 SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung
- **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE):** Gesetzliche Unfallversicherung
Die MdE bezeichnet den durch die körperlichen, seelischen und geistigen Folgen des Versicherungsfalls bedingten Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (allgemeinen Arbeitsmarkt - siehe § 56 Abs. 2 SGB VII). Abstufung in Fünfergraden (v.H.).
- **Behinderung und Schwerbehinderung:** § 2 SGB IX
Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft festgestellt (§ 69 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).
- **Pflegebedürftigkeit:** § 14 SGB XI
- **Grad der Schädigungsfolgen (GdS):** Soziales Entschädigungsrecht
Der GdS ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen (siehe § 30 Abs. 1 BVG). Abstufung in Zehnergraden (10 bis 100). Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts ab 2024 im SGB XIV.
- **Dienstunfähigkeit:** Beamtenrecht
Wer wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG).

Begutachtungsrelevante sozialrechtliche Begriffe

• Nachweis

Vollbeweis = ohne vernünftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.1999 - B 9 VS 2/98 R)

In entschädigungsrelevanten Fragestellungen müssen Krankheiten (Gesundheitsstörungen) oder Funktionseinschränkungen (Funktionsstörungen) grundsätzlich nachgewiesen sein. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit reicht insoweit nicht aus.

Beweiserleichterungen nach § 117 SGB XIV (ab 2024) bzgl. Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Schädigung stehen

• Kausalität

Beurteilung von Ursachenzusammenhängen, zB zwischen

- versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (GUV, keine med. Fragestellung)
- Unfallereignis und Gesundheitserstschaden (GUV)
- Pflichtverletzung und Schaden (Zivilrecht)

Sozialrecht: Theorie der wesentlichen Bedingung (wertende Entscheidung)

- grundlegend BSG, Urteil vom 09.05.2006 - B 2 U 1/05 R
- „Verfeinerung“ für GUV durch BSG, Urteile vom 24.07.2012 - B 2 U 23/11 R und vom 13.11.2020 - B 2 U 19/11 R

Zivilrecht: Adäquanztheorie (generelle Geeignetheit einer Ursache)

Datenschutz in der Sozialversicherung

- ab 25.5.2018 unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)
- DSGVO erfasst auch Tätigkeit der Gerichte
- rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 DSGVO zB bei
 - Einwilligung (Abs. 1 lit. a)
 - Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Abs. 1 lit. c)
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt (Abs. 1 lit. e)
- Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt; Ausnahmen in Abs. 2 aaO zB bei:
 - Einwilligung (lit. a)
 - Ausübung der Rechte aus dem Recht der sozialen Sicherheit (Buchst. b)
 - bei Handlungen der Gerichte erforderlich (Buchst. f)
 - für Zwecke der Behandlung im Sozial- oder Gesundheitsbereich (lit. h)
- nationale Datenschutzgesetze sowie Datenschutznormen im SGB X (§§ 67 ff) wurden neu gefasst und treffen nur noch ergänzende Regelungen (zB Sozialgeheimnis § 35 SGB I)

Datenschutz in der Sozialversicherung

- Übermittlung von Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X)
 - zulässig u.a. nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB X zur Erfüllung der Aufgabe oder zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens
- Einschränkung der Übermittlungsbefugnis nach § 76 Abs. 1 SGB X
 - bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten (= von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB genannten Person zugänglich gemacht)
 - in diesen Fällen Übermittlungsbefugnis nur bei Einwilligung, gesetzlicher Pflicht oder Ausnahme nach § 76 Abs. 2 SGB X
 - Widerspruchsrecht des Betroffenen bzgl. Gutachten (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X)
- Informationspflichten, Art. 13 DSGVO, § 82 SGB X
- Rechte der Betroffenen nach Art. 15 ff DSGVO und §§ 81 ff SGB X (zB Auskunft, Berichtigung, Löschung ...)
- gerichtlicher Rechtsschutz, §§ 81a, 82 SGB X
- Akteneinsicht, §§ 25 SGB X, 120 SGG

Datenschutz in der Sozialversicherung

- für die Datenverarbeitung bei Gericht (bei der Behörde) ist grundsätzlich keine Einwilligung (Art. 7 DSGVO) erforderlich (Befugnisse aus Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 DSGVO)
- Schweigepflichtsentbindung weiterhin erforderlich bei Berufsgeheimnisträgern wg. § 203 StGB (Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen), § 383 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht), § 35 SGB I
- der medizinische Sachverständige hat gegenüber Dritten eine Schweigepflicht, nicht jedoch gegenüber dem Auftraggeber
- problematische Konstellationen
 - „Widerspruch“ des Probanden gegen die Weitergabe seiner Angaben durch den Gutachter an den Auftraggeber
 - Rücksprache des Gutachters mit den behandelnden Ärzten (Zeugenvernehmung nur durch das Gericht; Schweigepflichtsentbindung des Patienten nur gegenüber dem Gericht; andererseits ist der Sachverständige der „Gehilfe“ des Gerichts)

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- Unterschiede im ärztlichen und juristischen Denken?
Prüfung von Anspruchsgrundlagen, Rollenverständnis
- Aufgabe des medizinischen Sachverständigen: Vermittlung der dem Richter fehlenden Kenntnis von Erfahrungssätzen
- Richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 Abs. 1 GG
- Freie Beweiswürdigung, § 128 SGG
- Unabhängigkeit des medizinischen Sachverständigen?
 - Leitung der Tätigkeit durch das Gericht, § 404a ZPO
 - Eigenverantwortlichkeit des Sachverständigen, § 407a ZPO
 - Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten, s.a. § 410 ZPO
- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens, § 407 ZPO
zur Ausübung öffentlich bestellt = alle Personen mit einer Zulassung für ihren Beruf
- Gutachten sind Beweismittel, § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, §§ 106 Abs. 3 Nr. 5, 118 SGG iVm § 402 ZPO

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- Gutachter im Spannungsverhältnis zwischen Arzt-Sein und Neutralitätsgebot
 - eine Art neutraler Richtergehilfe oder Berater des Tatrichters
 - Vertrauensverhältnis aus dem Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient
- Ablehnung des Sachverständigen, § 406 ZPO
 - der behandelnde Arzt ist nicht automatisch befangen
 - Sachverständiger im Vorprozess tätig: führt nicht automatisch zur Befangenheit
 - Frist § 406 Abs. 2 ZPO
 - sachliche Einwendungen gegen das Gutachten betreffen die Beweiswürdigung des Gerichts (§ 128 SGG)
 - unsachliche Reaktionen des Gutachters auf Befangenheitsgesuche oder Einwendungen gegen das Gutachten

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- der Sachverständige muss das Gutachten selbst erstellen (§ 118 SGG iVm § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO)
 - bei der Mitarbeit anderer Personen (dazu § 407a Abs. 2 Satz 2 ZPO) muss der Sachverständige die Begutachtung durch Verteilung der Aufgaben und eigene Überprüfung (einschließlich eigener Untersuchung) in der Hand haben
 - bei Überschreiten der Grenze der erlaubten Mitarbeit kann das Gutachten unverwertbar sein (vgl. BSG, Beschluss vom 30.1.2006 - B 2 U 358/05 B)
- Nichterstattung des Gutachtens: Festsetzung eines Ordnungsgeldes, § 118 SGG iVm § 411 Abs. 2 ZPO
- Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung hören
 - Recht auf Befragung eines Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat (§ 116 Satz 2, § 118 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs. 3 ZPO)
 - zuvor müssen objektiv sachdienliche Fragen angekündigt bzw. zumindest ein entsprechender Fragenkomplex konkret umschrieben worden sein (vgl. BSG, Beschluss vom 9.1.2006 - B 1 KR 52/05 B)

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- Grundlage der Begutachtung und Leistungsbeurteilung ist der aktuelle medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisstand
BSG, Urteile vom 09.05.2006 - B 2 U 1/05 R, vom 07.04.2011 - B 9 VJ 1/10 R
- Standardwerke, Leitlinien und Veröffentlichungen
BSG, Urteil vom 24.07.2012 - B 2 U 9/11 R: "Die Feststellung des jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes ist für eine objektive Urteilsfindung unerlässlich [...]. Ausgangsbasis der richterlichen Erkenntnisbildung über wissenschaftliche Erfahrungssätze sind auch bei Fragen der objektiven Verursachung die Fachbücher und Standardwerke insbesondere zur Begutachtung im jeweiligen Bereich. Außerdem sind die jeweiligen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu berücksichtigen. Hinzu kommen andere aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen. Diese Quellen hat der Richter jeweils kritisch zu würdigen."
- Leitlinien veröffentlicht zB <https://www.awmf.org/leitlinien.html>

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- **Prozess der Begutachtung**

(strukturelle Rahmenbedingungen; Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Begutachtung; Interaktion in der Begutachtung)

- **Formen der Begutachtung** (wird vom Auftraggeber vorgegeben)

- mit Untersuchung
- nach Aktenlage
- nach stationärer Untersuchung (ganz selten in sozialgerichtlichen Verfahren)

- **Gutachtenarten**

- Formulargutachten
- freie Gutachten
- ergänzende gutachterliche Stellungnahmen
- Verwaltungsgutachten

BSG, Urteil vom 8. Dezember 1988 - 2/9b RU 66/87: Ein im
Verwaltungsverfahren eingeholtes Gutachten ist kein Privatgutachten; es ist im
gerichtlichen Verfahren urkundlich verwertbar.

- Rehabilitationsentlassungsbericht als (Verwaltungs-)Gutachten?
ehr nein: andere Zielrichtung; dürfte nicht den Vorgaben an
Sachverständigengutachten entsprechen; Beurteilung des Erfolgs der eigenen
Behandlungsmaßnahmen

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- Zustands-/Zusammenhangsgutachten
 - Zustandsgutachten zB in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Zusammenhangsgutachten zB in der gesetzlichen Unfallversicherung
 - unterschiedliche Vergütung (§ 9 JVEG, Honorargruppen M 2 und M 3)
- Gutachten nach § 109 SGG
 - auf Antrag des Klägers
 - nur im sozialgerichtlichen Verfahren (Klage- und Berufungsverfahren)
 - Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG)
 - ist ein gerichtliches Sachverständigengutachten
 - Ärzte = keine Psychologen?
 - Einholung des Gutachtens kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden (Regelfall in der Praxis)

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- **Aufbau des schriftlichen Gutachtens**

z.B. Fritze/Mehrhoff, Die ärztliche Begutachtung, 8. Auflage, S. 8 f; Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, 6. Auflage, S. 62 ff; DRV Bund (Hrsg.), Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung, 7. Auflage, S. 36 f

- **Einleitung und formale Angaben** (Auftraggeber, Auftragsgegenstand; Wiedergabe Beweisfragen [strittig]; Ort, Datum und Dauer der Untersuchung)
- **Aktenlage** (wird vom Auftraggeber teilweise als bekannt vorausgesetzt)
- **Angaben des Probanden** (Beschwerdeschilderung)
- **Befunde** (Tatsachenfeststellung)
- **Beurteilung** (gutachterliche Wertung mit Begründung)
- **Zusammenfassung** (Diagnosen [nach einem international anerkannten Diagnosesystem], Beantwortung Beweisfragen)

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- Qualitätsmerkmale eines Gutachten

DRV Bund (Hrsg.), Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung, 7. Auflage, S. 111

- Formale Gestaltung
- Verständlichkeit
- Transparenz
- Vollständigkeit
- Medizin-wissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftlichkeit
- Nachvollziehbarkeit des Gutachtens (K.O.-Kriterium)

Zusätzlich

- Objektivität und Unabhängigkeit des Sachverständigen

- Qualitätssicherung

- bei den Sozialleistungsträgern durch verbindliche Vorgaben (zB Formulargutachten) und Richtlinien, Leitlinien, systematische Auswertungen, Fortbildungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen ...
- in gerichtlichen Verfahren ... (§ 404 ZPO, freie Beweiswürdigung)

Ärztliche Begutachtung - Grundlagen und Grundsätze

- typische Kritikpunkte bei gerichtlichen Gutachten (subj. Sicht)
 - das (schriftliche) Gutachten wird nicht in angemessener Zeit erstattet
 - aus Sicht der Probanden: Der Gutachter nimmt sich nicht ausreichend Zeit für die Untersuchung
 - bei psychiatrischen bzw. psychologischen Gutachten:
 - die Beschwerdeschilderung des Probanden wird zur alleinigen Grundlage der gutachterlichen Feststellungen gemacht
 - Beschwerdeschilderung und Befunderhebung (Tatsachenfeststellung) werden vermischt
 - es findet keine Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung durch den Sachverständigen statt
 - unzureichende Kenntnis der Rechtsbegriffe und Beweismaßstäbe
 - unzureichende Auseinandersetzung mit anderen ärztlichen Einschätzungen (Vorgutachter, behandelnde Ärzte)
- typische Fehler des Gerichts (subj. Sicht)
 - entscheidungserhebliche nichtmedizinische Tatsachen sind nicht ermittelt
 - unklare, unpräzise oder nicht fallbezogene Beweisfragen
 - Sprachbarrieren übersehen (Dolmetscher sind vom Gericht zu laden)

Ärztliche Begutachtung – Haftung des Sachverständigen

- Zivilrechtsweg
- als gerichtlicher Sachverständiger nach § 839a BGB
 - alle gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren; wohl auch bei der Heranziehung durch Staatsanwaltschaft
 - unrichtiges Gutachten (wenn es nicht der objektiven Sachlage entspricht)
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
 - Entscheidung des Gerichts muss auf dem Gutachten beruhen (Mitursächlichkeit reicht, streitig u.a. bei Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich)
 - keine Herabsetzung der Substantiierungslast wie im Arzthaftungsprozess (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2020 - III ZR 91/19)
- als von einer Behörde im Verwaltungsverfahren beauftragter Gutachter keine unmittelbare Haftung
 - Verwaltungshelfer der Behörde
 - Amtshaftung (der Behörde) nach § 839 BGB, Art. 34 GG
- auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses (Privatgutachter)
 - vertragliche und deliktische Haftung (grundsätzlich auch für Fahrlässigkeit)

Mitwirkung der Probanden bei der Begutachtung

im Verwaltungsverfahren

- Mitwirkung an Untersuchungen: § 62 SGB I
- Grenzen der Mitwirkung: § 65 SGB I

Folgende Behandlungen oder Untersuchungen können abgelehnt werden (§ 65 Abs. 2 SGB I):

- bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 - die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 - die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten können.
- Folgen fehlender Mitwirkung: §§ 66 f SGB I
 - Leistungen können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden
 - vorheriger schriftlicher Hinweis auf die Folge erforderlich, § 66 Abs. 3 SGB I
 - nachträgliche Erbringung der Leistung bei Nachholung der Mitwirkung möglich, § 67 SGB I

Mitwirkung der Probanden bei der Begutachtung

im sozialgerichtlichen Verfahren

- die Beteiligten trifft eine Mitwirkungslast, § 103 Satz 1 Halbs. 2 SGG
- fehlende Mitwirkung lässt die Amtsermittlungspflicht nicht entfallen
 - BSG, Beschluss vom 14.11.2013 - B 9 SB 5/13 B: Zwar verringern sich die Anforderungen der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht, wenn ein Beteiligter seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Mangelnde Mitwirkung entbindet das Gericht jedoch nicht von der Pflicht, die noch möglichen Ermittlungen anzustellen.
 - zB Gutachten nach Aktenlage möglich und erfolgversprechend?
- wenn ein Beteiligter ohne Begründung nicht zum Untersuchungstermin erscheint: Kontakt mit dem Gericht aufnehmen
 - BSG, Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 5/09 R: Die Beteiligten sind in Fällen einer mangelnden Mitwirkung über die Folgen der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Aufforderung zur Mitwirkung zu belehren, soweit ihnen dies nicht bereits konkret geläufig ist.

Mitwirkung der Probanden bei der Begutachtung

- Formen der mangelhaften Mitwirkung
 - mangelhafte Kooperation (zB Nichterscheinen, Weigerung)
 - negative Antwortverzerrungen (zB Simulation, Aggravation)
- Gutachtenerstellung (Vorschläge des Referenten)
 - das konkrete Verhalten bzw. die mangelhafte Mitwirkung im Gutachten sachlich dokumentieren
 - keine pauschalen Schlussfolgerungen aus der mangelnden Mitwirkung ziehen; ergeben sich die beurteilungserheblichen Befunde z.B. aus anderen Befund- und Anknüpfungstatsachen?
 - im Gutachten nachvollziehbar darlegen, in welcher Weise sich die mangelhafte Mitwirkung auf die gutachterlichen Feststellungen (zB auf den Nachweis von Gesundheits- und Funktionsstörungen) oder die Beantwortung der Beweisfragen auswirken
- Rechtliche Würdigung
 - die rechtliche Würdigung (der Auswirkungen der mangelhaften Mitwirkung auf den geltend gemachten Anspruch; zB Beweislastentscheidung) obliegt grundsätzlich dem Gericht (§§ 286 ZPO, 128 Abs. 1 SGG) bzw. der Behörde.